

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. April 1952

417/A.B.

zu 437/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. W e i k h a r t und Genossen, betreffend Eintreibung nicht entrichteter Stempelgebühren bei der Aussenhandelskommission, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

"Das Aussenhandelsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1948, hat Stempelgebühren festgesetzt, um die erwartete Flut aussichtsloser Anträge zurückzudämmen.

Anlässlich einer Revision wurde bald festgestellt, dass die Aussenhandelskommission der Einhebung dieser Gebühren nicht die erforderliche Sorgfalt widmete. Die Aussenhandelskommission machte auf Vorhalt Bedenken geltend, die von Seite der Wirtschaft gegen die Belastung der Ein- und Ausfuhr mit Gebühren erhoben worden waren. Auf diese Bedenken ist die Finanzverwaltung nicht eingegangen, da die Gebühren gesetzlich verankert sind und die Finanzverwaltung verpflichtet ist, die zu Gebote stehenden Einnahmemöglichkeiten auszunützen. Das Bundesministerium für Finanzen bestand daher auf der Entrichtung der entgangenen Gebühren. Der Nationalrat hat die von der Wirtschaft geäußerten Bedenken insoferne anerkannt, als er einer Novellierung der Gebührenbestimmungen des Aussenhandelsverkehrsgesetzes zustimmte (BGBl. Nr. 34/1951). Im Hinblick auf die Stellungnahme des Parlaments und darauf, dass der Rechnungshof Einwendungen nicht erhob, hat das Bundesministerium für Finanzen den Vorschlag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau angenommen, wonach der Gebührenabgang bei der Aussenhandelskommission durch Zahlung eines Abfindungsbetrages aus dem Anteil der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an den Aussenhandelsverkehrsbeiträgen abgedeckt wird. Dieser Vorschlag wurde auch deshalb angenommen, weil der Gebührenabgang damit abgedeckt wurde und die gewählte Methode den Eingang der Gebühren ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand sicherte. In Durchführung dieses Vorschlages hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aus ihren Mitteln dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien einen Betrag von 1 Million Schilling überwiesen.

Die Finanzverwaltung hebt die Gebührenabgänge, die festgestellt werden, gleichgültig, ob es sich um Gebühren der Aussenhandelskommission oder um Gebühren für ärztliche Zeugnisse handelt, nach dem Gesetze ein."

~.~.~.~